

18.12.74

**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung  
des Kassenarztrechts und zur Änderung der  
Krankenversicherung der Rentner  
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Deshalb verweist der Bundesrat auf den von ihm eingebrachten Gesetzentwurf des Landes Bayern vom 5.7.1974 Drucks. 476/74, der eine konsequente Lösung zur langfristigen und systemkonformen Bewältigung der Probleme anbietet. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf die darin zum Ausdruck gebrachte für richtig erachtete Grundkonzeption deshalb davon ab, die Grundkonzeption des Entwurfs der Bundesregierung durch Einzelanträge umzustellen.

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrats am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art.1 § 1 Nr.23 nach Buchst.a (§ 368 nach Abs.1 RVO)

Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

" a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

'(1a) Ist bei der Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Medizin Studienbewerber, die sich zur späteren Niederlassung in einem kassenärztlich un-  
tersorgten Gebiet verpflichten, eine besondere Studienplatzquote eingeräumt, so haben dieser besonderen Maßnahme zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung auch die für die Vergabe der Studienplätze zuständigen Stellen, die für die Erteilung der Approbation zuständigen Behörden und die an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmenden Krankenhäuser Rechnung zu tragen. Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen."

Begründung:

Die kassenärztliche Unterversorgung in ländlichen Gebieten und Stadt- randgebieten kann langfristig weitgehend beseitigt werden, wenn zum Studium der Medizin bevorzugt Studienbewerber zugelassen werden, die sich zur späteren Niederlassung als Arzt in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet verpflichten, und wenn die Einhaltung dieser Verpflichtung gewährleistet ist.

Die Möglichkeit der bevorzugten Zulassung zum Studium der Medizin soll durch entsprechende Änderung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 geschaffen werden. Wie derzeit nach Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages die Länder von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen vorab bis zu je zwei Prozent für aktive Sanitätsdienstwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst vorhalten sollen, so sollen künftig die Länder bis zu vier Prozent der vorhandenen Studienplätze für Bewerber vorbehalten können, die sich zur späteren Niederlassung als Arzt in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet verpflichten. Die Verpflichtung soll für ein bestimmtes Land eingegangen werden können mit der Folge, daß die Verpflichtung erlischt, wenn dieses Land kein unterversorgtes Gebiet mehr aufweist, wohl aber andere Länder noch solche Gebiete haben. Die Gesundheitsministerkonferenz hat bei ihrer Sitzung am 3./4. Oktober 1974 beschlossen, die Kultusministerkonferenz zu bitten, die Einräumung einer besonderen Studienplatzquote für Studienbewerber, die sich später als Arzt in unterversorgtem Gebiet niederlassen wollen, zu prüfen.

Um die Einhaltung der bei der Zulassung zum Studium eingegangenen Ver-

pflichtung sicherzustellen, müssen die Reichsversicherungsordnung und die Zulassungsordnungen geändert werden. Durch Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und durch Verbot der nicht der Weiterbildung zum Facharzt dienenden Beschäftigung in Krankenhäusern, die an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmen, kann gewährleistet werden, daß der Arzt seine eingegangene Verpflichtung erfüllt. Die Durchführung dieser Sicherungsmaßnahmen erfordert, daß die Approbationsbehörden die Verpflichtung zur Niederlassung in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet in die Approbationsurkunde eintragen.

Die vorgesehene Änderung des § 368 RVO soll die Verpflichtung der für die Vergabe der Studienplätze zuständigen Stellen, der Approbationsbehörden und der an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmenden Krankenhäuser zur erforderlichen Mitwirkung feststellen und entspricht damit der Intention des § 368 Abs. 1 RVO. Um den Gesetzestext des Kassenarztrechts der Reichsversicherungsordnung nicht übermäßig zu belasten, soll das Nähere über die Mitwirkung in den Zulassungsordnungen geregelt werden.